

067

065

071

061

076

056

116

016

166

- 22 -

Pfründenakkumulation manchmal zu hart (1), schon deshalb, weil sie manchmal nützlich war, und nicht immer durch Geldgier hervorgerufen wurde. Es kommt bei der Beurteilung der Pfründenakkumulation auch darauf an, zu was der Inhaber der oft reichen Bezüge seine Einnahmen verwandte. Nicht selten übte der betreffende Kleriker eine erhebliche Wohltätigkeit aus oder errichtete Stiftungen zum gemeinen Nutzen insbesondere bei der Errichtung der letztwilligen Verfügungen. Bei Krafft ist ins Auge zu fassen, dass er eine zweifellos kostspielige Bibliothek, zunächst rein privaten Charakters, erwarb, über welche er letztwillig zum Allgemeinwohl verfügte (2).

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf den mehrfachen Wohnsitz solcher Kleriker zu verweisen, welche in den Besitz mehrerer geistlichen Stellen gelangt waren. Krafft hatte selbstverständlich in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts einen solchen in Basel, aber auch in Augsburg und Konstanz, denn es war üblich, dass die Domherren in der Stadt, in welcher die Kathedrale lag, auch eine Domherrnkurie (3) besaßen; somit gehörte auch Krafft zu jenen Personen, welche im späten Mittelalter einen mehrfachen Wohnsitz hatten (4).

Wie lange Krafft jedoch diese Pfründen beibehielt, ist aus den derzeit zur Verfügung stehenden Quellen nicht ersichtlich. Man hat aber Grund anzunehmen, dass er auf alle Pfründen ausser der Ulmer Plebanei verzichtet hatte, bevor

1) Z.B. bei Sebastian Brant, der sich in seinem "Narrenschiff" pag. 133 mit dem Übel der Pfründenhäufung befasste; er schreibt: "Mancher vil pfrunden besitzen tuot, / der nit wer zu eym pfründlin gut, / dem er allein wol recht möcht tuon:..." Wohin seiner Meinung nach die Pfründenhäufung im Jenseits kommen, kommt klar zum Ausdruck, wenn er sagt: "Merck! wer vil pfrunden haben well, / Der letzten wart er jnn der hell; / Do wart er fynden eyn presentz / Die me duot dann nie secs absentz". (Zitiert nach dem auszugsweisen Abdruck dieser Schrift in Dacheux, Jean Geiler, Anhang LXXXI).

2) Vgl. unten S. 55 f.

3) Klink, Konstanzer Domkapitel 72 ff.

4) Vgl. § 7 BGB. Planitz, DRP hat zu dieser Rechtsfrage keine Ausführungen gemacht.

Ende

Anfang